

Siedler, Eigenheimbesitzer und Gartenfreunde Walldürn e.V.
im Verband Wohneigentum Baden – Württemberg e.V.

S a t z u n g

der

**„Siedler, Eigenheimbesitzer und Gartenfreunde
Walldürn e.V.“**

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 24.11.2010

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Siedler, Eigenheimbesitzer und Gartenfreunde Walldürn e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Walldürn. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Buchen eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein „Siedler, Eigenheimbesitzer und Gartenfreunde Walldürn e.V.“ ist Mitglied im „Verband Wohneigentum Baden – Württemberg e.V.“.

Im Folgenden werden die Siedler, Eigenheimbesitzer und Gartenfreunde Walldürn e.V. als Gemeinschaft und der Verband Wohneigentum Baden – Württemberg e.V. als Landesverband bezeichnet.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:
 - a) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO);
 - b) Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 16 AO);
 - c) Förderung der Familie (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 19 AO)
 - d) Förderung der Kleingärtnerei (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO);
- (2) Die Gemeinschaft dient dem Gemeinwohl, indem sie sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung und Erhaltung des Familienheimes einsetzt. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Das Ziel aller Beteiligten ist die Förderung der Familie durch die Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für Jedermann.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a) die Hebung des Gemeinschaftssinn und des Gedankens der Selbsthilfe, indem eine gute Nachbarschaft gepflegt und aktiv Nachbarschaftshilfe geleistet wird;
 - b) die Erziehung der Jugend im Sinne des Siedlergedankens zur Naturverbundenheit;
 - c) das Hinwirken auf die öffentliche Bereitstellung von Bauland für Familienheime;
 - d) eine auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung der Garten- und Eigenheimbesitzer mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes;
 - e) die fachliche Beratung der Haus- und Gartenbesitzer bei der Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes;
 - f) die Mitwirkung beim Wettbewerb um die beste Wohnsiedlung;
 - g) die Unterstützung hilfsbedürftiger Nachbarn im Haus und Garten;
 - h) die Zusammenfassung aller Garten- und Eigenheimbesitzer unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Zielsetzung bei partnerschaftlicher Mitwirkung von Männern und Frauen.
 - i) Zusammenarbeit mit allen kommunalen Organen, Vereinen und anderen Institutionen, die zur Verwirklichung der Satzungszwecke führen.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gemeinschaft.
- (4) Den Mitgliedern der Vereinsorgane dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ihnen kann jedoch nach Maßgabe eines entsprechenden Organbeschlusses Ersatz der tatsächlichen entstandenen, nachgewiesenen und angemessenen Auslagen und Aufwendungen – auch pauschaliert – oder durch die Zahlung eines nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO angemessenen Ehrenamtsfreibetrages im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG geleistet werden.
- (5) Die Gemeinschaft finanziert sich in erster Linie durch die Erhebung von Beiträgen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung. Der Beitritt ist jederzeit zum 1. eines Monats möglich.
- (2) Die Gemeinschaft kann durch Vorstandsbeschluss die Betreuung von Mitgliedern in ihrem Bereich ablehnen. In diesen Fällen können diese Mitglieder Mitglied der Kreisgruppe Baden – Württemberg mit Sitz in Karlsruhe sein und werden von der Landesgeschäftsstelle betreut.
- (3) Der Gemeinschaft bleibt es überlassen, fördernde Mitglieder aufzunehmen. Sie sind in den Verband Wohneigentum weder wählbar noch im Verband abstimmungsberechtigt, erhalten jedoch ein Stimmrecht in allen Angelegenheiten der Gemeinschaft.

§ 6 Beginn und Fortsetzung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft können Inhaber und am Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum Interessierte erlangen sowie alle Personen, die Ziele und Aufgaben der Gemeinschaft und des Landesverbandes durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und anschließender Aushändigung eines Mitgliedsausweises. Stirbt das Mitglied oder erfolgt ein Wechsel im Besitzstand infolge vorweggenommener Erbfolge, so tritt automatisch der Nachfolger im Besitzstand, sei es der verbleibende Ehepartner oder ein anderer Rechtsnachfolger in die Mitgliedschaft ein, wenn der Beitrag weiter entrichtet wird.
- (2) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten. Die Mitgliederrechte der fördernden Mitglieder sind jedoch durch § 5 (3) beschränkt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) den Austritt
 - b) die Streichung
 - c) den Ausschluss
 - d) den Tod
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche, der Gemeinschaft oder dem Landesverband gegenüber abzugebende Erklärung mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen, jedoch frühestens zum Ende des auf das Jahr des Eintritts folgenden Jahres. Sammelaustrittserklärungen sind unwirksam.
- (3) Die Streichung kann vorgenommen werden, wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag mehr als sechs Monate im Verzug ist, wenn es seinen Wohnsitz außerhalb des Verbandsgebietes verlegt oder seine Wohn- und Gartenstelle veräußert.
- (4) Der Ausschluss kann auf Beschluss des Landesverbandsvorstandes vollzogen werden, wenn das Mitglied oder Ehrenmitglied gegen erhebliche Interessen des Verbandes Wohneigentum verstößt, das Ansehen der Organisation schädigt oder sich sonst illoyal gegen den Verband, die Gemeinschaft und seine Mitglieder verhält.
- (5) Gegen den Ausschluss oder die Streichung kann über die Landesgeschäftsstelle innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides das Schiedsgericht angerufen werden.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch den Vorsitzenden des Vereins und durch Beschluss des Vereinsvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, doch nicht dessen Pflichten. Von der Beitragszahlung sind sie befreit.

§ 9 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 10 Organe

- (1) Organe der Gemeinschaft sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Es können nur solche Personen Funktionen ausüben und Ehrenmitglieder sein, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Träger eines Ehrenamtes können vom Landesverbandsvorsitzenden von ihren Ämtern beurlaubt werden, wenn ein Ausschlussverfahren gegen sie beantragt wurde oder erhebliche Interessen des Landesverbandes dies erforderlich machen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Gemeinschaftsleiter (1. Vorsitzender), einem stellvertretenden Gemeinschaftsleiter (2. Vorsitzender), Schatzmeister und Schriftführer. Dem Vorstand können auch Beisitzer angehören, die dann nur im Innenverhältnis des Vorstandes tätig sind.
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB (Einzelvertretung).
Vereinsintern wird jedoch vereinbart, dass der 2. Vorsitzende für den 1. Vorsitzenden nur bei Verhinderung des amtierenden Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Der Vorstand führt die Gemeinschaft im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Gemeinschaft. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann er Ausschüsse berufen, denen mindestens ein Vorstandsmitglied – gleichzeitig Vorsitz im Ausschuss – angehören muss.
- (5) Der Vorstand nimmt die Interessen der Mitglieder der Gemeinschaft innerhalb ihres örtlichen Bereiches wahr und besorgt das Inkasso der Beiträge für den Landesverband.
- (6) Der Vorstand ist bei seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder – darunter der Gemeinschaftsleiter oder der stellvertretende Gemeinschaftsleiter – anwesend sind.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege erklären. Hierbei gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Gemeinschaftsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand schriftlich über die Siedlernachrichten unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung ist jedem Mitglied mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zuzustellen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 10 % der Mitglieder der Gemeinschaft schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Gemeinschaft kann Untergruppen bilden. Dies sind Frauen-, Jugend- und Kulturgruppen. Die Leiter dieser Gruppen werden von den Angehörigen der jeweiligen Gruppen gewählt. Die Gruppenleiter sind in der Mitgliederversammlung zur Wahl als stimmberechtigtes Mitglied in den Gemeinschaftsvorstand (Gesamtvorstand) vorzuschlagen. Die Gruppenleiter berichten in jeder Vorstandssitzung über die bisherigen und die vorgesehenen Tätigkeiten der Gruppen. Sie haben dem Vorstand gewünschte Auskünfte zu erteilen und die kraft Satzung bestehenden oder die auf Mitgliederversammlungen beschlossenen Richtlinien zu beachten. Die Gruppenleiter erstatten in der Mitgliederversammlung ihren Tätigkeitsbericht.
- (4) Die Geschäfts- und Kassenführung ist mindestens einmal jährlich zu prüfen und hierüber in der jeweiligen Jahreshauptversammlung des Vereins zu berichten. Hierzu bestellt die Mitgliederversammlung zwei Revisoren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.

- (5) Mitglieder können ihre Rechte aus der Mitgliedschaft auf volljährige Familienmitglieder übertragen. Solche können auch durch Wahl mit einem Ehrenamt beauftragt werden. Familienmitglieder in diesem Sinne sind Ehegatten und Kinder, aber auch Lebenspartner in ständig eheähnlicher Gemeinschaft. Im Falle der Übertragung der Rechte aus der Mitgliedschaft besteht weiterhin nur ein Stimmrecht aus der Mitgliedschaft.

§ 13 Beschlussfassung, Niederschrift

- (1) Der Beschluss gilt als gefasst, auf den die meisten der abgegebenen Stimmen entfallen (einfache Mehrheit), soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (3) Über die Mitgliederversammlungen sind Fertigungen der Niederschriften dem Landesverband alsbald vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Gemeinschaft kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit aufgelöst werden, wenn zu diesem Zweck eingeladen wurde.
- (2) Die Mitgliedschaft der Mitglieder im Verband Wohneigentum bleibt durch die Auflösung unberührt.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Baden-Württemberg der Siedler, Eigenheimbesitzer und Gartenfreunde Walldürn e.V. mit Sitz in Karlsruhe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Satzungsänderung

- (1) Über eine Änderung der Satzung und des Vereinszwecks darf die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn das konkrete Thema der Satzungsänderung den Mitgliedern in einer Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin mitgeteilt wird.
- (2) Die Satzungsänderung und die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Sollte durch Nichterreichen der Stimmenmehrheit eine weitere Versammlung erforderlich sein, so genügt bei seiner Abstimmung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 24. November 2010 beschlossen worden.

Walldürn, den 24.11.2010

1. Vorsitzender
(Bruno Schmidt)

2. Vorsitzender
(Peter Tomek)

Schriftführerin
(Marianne Miko)